

WAS GIBT ES NEUES?

Kassenkontrollen - viele Verstöße

Bei Kassenkontrollen von Barber-Shops, Tattoo- und Nagelstudios im ganzen Land hat die Finanzverwaltung zahlreiche Verstöße festgestellt. Mehr als jede zweite überprüfte Kasse wies Unregelmäßigkeiten auf.

Bei gezielten Aktionstagen waren 108 Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer der Finanzämter im Einsatz. An einigen Tagen waren auch Beschäftigte der Hauptzollämter wegen illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit mit dabei.

Insgesamt wurden landesweit 162 Betriebe kontrolliert - darunter 65 Barber-Shops, 45 Tattoo- und Tätowierstudios sowie 52 Nagelstudios.

Bei 94 Betrieben stellten die Prüfer Unregelmäßigkeiten fest. Zum Teil gab es mehrere Verstöße gleichzeitig. Besonders häufig gab es Probleme bei der Kassenführung - insgesamt 78 Mal.

In 38 Fällen wurden die Verstöße an die Straf- und Bußgeldstellen weitergegeben.

Steuersätze bei Hotelleistungen

Mit dem Urteil vom 05.03.26 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass für die Bereitstellung von Parkplätzen, Fitness- oder Wellnesseinrichtungen der Regelsteuersatz in Höhe von derzeit 19 % gilt, auch wenn die Leistungen lediglich als Nebenleistungen zur Beherbergung angesehen werden und Letztere dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Dies gilt auch für andere Nebenleistungen, wie z. B. für die Nutzung des WLAN oder - bis Ende 2025 - für das Frühstück (EuGH-Urteil vom 05.03.26, Rs. C-409/24 bis C-411/24). Somit hat der EuGH die bisherige deutsche Praxis zur Umsatzsteuer bei Hotelleistungen bestätigt. Bei pauschalen Entgelten können sich Hoteliers und Betreiber von Pensionen an die Regelung in Abschnitt 12.16 Abs. 12 UStAE halten, wonach bezüglich der Nebenleistungen Folgendes zutrifft: „Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt wird.“ Diese 15 %-Regelung greift seit 2026, zuvor galt eine 20 %-Regelung.

BMF zur Gebäude-modernisierung

Aufwendungen für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden sind regelmäßig Erhaltungsaufwendungen und sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Sind sie jedoch Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder anschaffungsnahe Herstellungskosten, können sie lediglich im Wege der AfA über die Jahre verteilt steuermindernd berücksichtigt werden.

Insbesondere, wenn innerhalb der ersten 3 Jahre nach Anschaffung mehr als 15 % der Gebäudeanschaffungs- oder Herstellungskosten für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungen aufgewendet werden, handelt es sich in der Regel um anschaffungsnahe Herstellungskosten, die nicht sofort abziehbar sind.

Einzelheiten ergaben sich bislang aus einem Verwaltungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) aus dem Jahr 2003 sowie einem aus 2017, welche nun durch ein neues Schreiben vom 26.01.2026 ersetzt wurden, das in allen offenen Fällen anzuwenden ist.

MAI-TICKER

- Kassenkontrollen – viele Verstöße
- Steuersätze bei Hotelleistungen
- BMF zur Gebäudemodernisierung
- Rückstellung bei Vorruhestandsmodell
- Abgabefrist Steuererklärung 2025
- Falsche UStVA
- Entlastungsprämie beschlossen
- Privatnutzung Pkw durch Ehegatte
- Fahrtzeit als Arbeitszeit
- Sofortmeldung bei Minijob
- Zusammenhängender Urlaub
- Negative pauschale Lohnsteuer
- Neue Rechtsprechung zur UStVA
- Änderung des StBerG

STEUERTERMINE MAI 2026

Fälligkeit		mit Schonfrist bei Überweisung
Montag, den 11.05.2026	Scheck/bar**	
Lohnsteuer mtl./vj.	11.05.	15.05. ¹
Kirchensteuer	11.05.	15.05. ¹
Solidaritätszuschlag	11.05.	15.05. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	11.05.	15.05. ¹

¹ Die Schonfrist endet am 15.05.26, weil das Ende der Frist auf keinen Sonn- oder Feiertag fällt.

** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt. Eine Schonfrist wird bei Bar- und Scheckzahlung nicht gewährt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MAI 2026

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Mai 2026	22.05.	27.05.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Ein Schwerpunkt des BMF-Schreibens liegt in der genauen Beschreibung verschiedener Gebäudestandards, denn die Entscheidung für einen bestimmten Gebäudestandard stellt eine Zweckbestimmung dar.

Hier bestehen umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Gebäudemodernisierung, deren steuerliche Behandlung komplex ist.

Rückstellung bei Vorruhestandsmodell

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell kann die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht kommen.

Im Urteilsfall wurde bestimmten Führungskräften ein Vorruhestandsmodell angeboten.

Dieses sieht vor, dass sich die entsprechenden Führungskräfte für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % der jährlichen Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen können.

Voraussetzung ist, dass die Dauer des Anstellungsvertrags bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre beträgt und vor Beginn der Freistellung eine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen wird.

Durch das Finanzamt wurde die von der Klägerin gebildete Rückstellung für die mit dem Vorruhestandsmodell zusammenhängenden Aufwendungen nur bezogen auf jene Arbeitnehmer anerkannt, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen worden war.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dagegen entschieden, dass eine Rückstellung auch für die Arbeitnehmer gebildet werden kann, mit denen am betreffenden Bilanzstichtag zwar noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung bestand und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden haben, die aber nach dem Anstellungsvertrag bereits einen entsprechenden Anspruch hatten.

Abgabefrist Steuererklärung 2025

Die gesetzliche Abgabefrist für die Steuererklärung 2025 endet am 31. Juli 2026.

Eine automatische Fristverlängerung gibt es nur bei Einreichung über einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein, diese endet dann am 01.03.2027, da der 28.02.2027 ein Sonntag ist.

Für selbst erstellte Erklärungen gilt die gesetzliche Frist. Wer zu spät abgibt, muss mit Verspätungszuschlägen, Steuerschätzung, Zwangsgeld und möglichen strafrechtlichen Folgen rechnen. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag gewährt werden.

Falsche Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Im Ausgangsfall hat ein Geschäftsführer einem gutgläubigen Buchhalter für die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung fingierte Belege übergeben.

Der Buchhalter bemerkte die betrügerische Dimension, die auf ein Umsatzsteuerkartell zurückzuführen war, nicht und erstellte die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für vier Monate.

Ist der Buchhalter hier ebenfalls rechtlich zu belangen? Nein, in dem BGH-Urteil wurde ausschließlich der Geschäftsführer wegen Steuerhinterziehung verurteilt (BGH-Urteil vom 10.12.25 - 1 StR 387/25).

Im Kern ging es in dem BGH-Urteil um einen um die Frage, ob die Umsatzsteuer-Voranmeldungen eines Jahres und die Umsatzsteuer-Jahreserklärung eine einheitliche prozessuale Tat darstellen. Dies hat der BGH verneint.

Ebenfalls zu klären war, ob durch die Beauftragung eines Buchhalters mit der Erstellung der Voranmeldungen für vier Monate vier versuchte eigenständige Steuerhinterziehungen begangen wurden.

Die BGH-Richter haben dies ebenfalls verneint, da nur eine Weisung für vier Voranmeldungen erteilt wurde.

Entlastungsprämie beschlossen

Um die Folgen des Iran-Kriegs abzumildern, bringt die Bundesregierung schnelle Hilfen auf den Weg. Der Deutsche Bundestag hat am 24.04.2026 die sog. Entlastungsprämie beschlossen.

Die Maßnahme ermöglicht Arbeitgebern die steuer- und abgabenfreie Zahlung einer Prämie in Höhe von bis zu 1.000 Euro an ihre Beschäftigten. Unternehmen können diese Möglichkeit nutzen, es besteht aber keine Pflicht.

Die Bundesregierung schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Preise bis zu einem Betrag von 1.000 Euro steuer- und abgabenfrei an ihre Arbeitnehmer auszahlen können.

Voraussetzung ist, dass die Leistung zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird, also insbesondere nicht im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert wird.

Sobald sich ein Arbeitgeber für die Zahlung der Prämie entscheidet, greift der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz.

Dieser besagt, dass vergleichbare Beschäftigte auch gleich behandelt werden müssen. Ein Arbeitgeber kann also unterschiedlich hohe Prämien bezahlen, muss dies aber sachlich nachvollziehbar begründen.

Als Gründe kommen unterschiedliche Einkommen, Teil- oder Vollzeitbeschäftigung oder leistungsbezogene Kriterien in Betracht. Die steuer- und abgabenfreie Zahlung durch die Arbeitgeber soll im Zeitraum vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 30. Juni 2027 möglich sein.

Privatnutzung Pkw durch Ehegatte

Nutzt ein im Betrieb angestellter Ehegatte ein Fahrzeug des betrieblichen Fuhrparks, muss aus steuerlicher Sicht geprüft werden, ob eine Privatentnahme oder geldwerter Vorteil vorliegt.

Existiert eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag und ist der Fremdvergleich gegeben, dann sind die private Pkw-Überlassung sowie die Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs lohnsteuerlich zu würdigen.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils kann die 1 %-Regelung angewandt werden. Liegt keine arbeitsvertragliche Vereinbarung vor oder das Ehegatten-Arbeitsverhältnis entspricht nicht dem Fremdvergleich, dann liegt eine Entnahme vor.

Die 1 %-Regelung darf dann nur angewandt werden, wenn das betriebliche Fahrzeug nachweislich zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wurde.

Fahrtzeit als Arbeitszeit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte kürzlich anhand der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie für Arbeitnehmer ohne festen Arbeitsort darüber entschieden, wann Fahrtzeiten als Arbeitszeiten gelten.

Im Ausgangsfall hatte ein spanisches Unternehmen die Mitarbeiter zu einem Stützpunkt bestellt, von wo sie zu einer festen Uhrzeit zusammen in einem Firmenfahrzeug zu den monatlich vom Arbeitgeber festgelegten Einsatzstellen fahren.

Mit dem Fahrzeug wurde das benötigte Material transportiert, der Fahrer war ein Mitarbeiter.

Der Arbeitgeber erkannte die Hinfahrt als Arbeitszeit an, die Rückfahrt, auf der die Arbeitnehmer am Treffpunkt abgesetzt wurden und eigenständig nach Hause fuhren, aber nicht.

Da die Arbeitnehmer während der Fahrten keine Arbeiten erledigen, keine freie Verfügung über ihre Zeit bzw. Tätigkeit haben und die Fahrmodalitäten vom Arbeitgeber festgelegt werden, zählt der EuGH beide Fahrten sowohl für den Fahrer als auch für die Mitfahrer zur Arbeitszeit.

Dies hat Auswirkungen auf das Arbeitszeitrecht. Fahrtzeiten sind bei der täglichen Höchstarbeitszeit, Ruhezeiten, Arbeitsschutz und Arbeitszeiterfassung zu berücksichtigen.

Die Vergütung der Fahrtzeiten durch den Arbeitgeber ist in Deutschland im Arbeits-, Vertrags- und Tarifrecht geregelt.

Nach bisheriger Rechtsprechung des BAG entsteht eine Vergütungspflicht, wenn die Reise bzw. Fahrt während der Dienstzeit stattfindet, auf Anweisung des Arbeitgebers oder in seinem Interesse erfolgt. Eine besondere Vergütungsvereinbarung kann getroffen werden.

Sofortmeldung bei Minijob

Arbeitgeber aus bestimmten Branchen, wie Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditionen, Schaustellergewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe usw., sind sofortmeldepflichtig.

Ab 2026 wurden neu in die Sofortmeldepflicht aufgenommen: Friseur- und Kosmetikgewerbe und plattformbasierte Lieferdienste.

Die Sofortmeldung ist zusätzlich zur Anmeldung bei der Minijob-Zentrale erforderlich und muss vor dem Beginn der Beschäftigung - spätestens jedoch unmittelbar vor Arbeitsbeginn - an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt werden.

In den betroffenen Branchen müssen Arbeitgeber immer zwei Meldungen abgeben:

- Sofortmeldung an die DSRV mit Abgabegrund 20
- Anmeldung Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale mit Abgabegrund 10

Folgende Daten muss die Sofortmeldung enthalten:

- Vor- und Nachname des Beschäftigten
- Versicherungsnummer des Minijobbers
- Betriebsnummer des Arbeitgebers
- Tag der Beschäftigungsaufnahme

Die Deutsche Rentenversicherung speichert die Sofortmeldungen zentral.

Bei Prüfungen kann somit festgestellt werden, ob die Beschäftigung sofort gemeldet wurde.

Wird eine Sofortmeldung nicht rechtzeitig übermittelt, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, dann drohen Bußgelder.

Zusammenhängender Urlaub

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Thüringen hat am 02.03.2026 (Az. 4 Ta 15/26) in einem Eilverfahren entschieden, dass Arbeitgeber zusammenhängenden Urlaub gewähren müssen.

Eine generelle Beschränkung des Erholungsurlaubs auf höchstens zwei zusammenhängende Wochen ist unzulässig.

Das LAG Thüringen wies darauf hin, dass die vom Arbeitgeber vorgebrachte betriebliche Praxis, im Unternehmen grundsätzlich nicht mehr als zwei Wochen zusammenhängenden Urlaub zu bewilligen, gegen das Bundesurlaubsgesetz verstößt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BurlG).

Eine Aufteilung des Urlaubs sei eine absolute Ausnahme und nur bei dringenden betrieblichen Gründen zulässig oder solchen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen.

Negative pauschale Lohnsteuer

In der Vergangenheit konnten Arbeitgeber die Rückgängigmachung einer pauschalen Lohnsteuer (z. B. nach § 37b EStG) durch Erfassung einer negativen Pauschalsteuer in der Lohnsteueranmeldung geltend machen.

Ab dem Lohnsteueranmeldungszeitraum 2026 ist es nicht mehr möglich, eine negative pauschale Lohnsteuer einzutragen. Hier kommt es zu einem Abbruchhinweis.

Änderungen einer pauschalen Lohnsteuer sind ab dem Jahr 2026 durch eine berichtigte Lohnsteueranmeldung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem die pauschale Lohnsteuer ursprünglich (fehlerhaft) angemeldet wurde.

STEUERTHEMA DES MONATS

Neue Rechtsprechung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH bildeten die Umsatzsteuervoranmeldungen eines Kalenderjahres und die dazugehörige Umsatzsteuerjahreserklärung eine einheitliche prozessuale Tat im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO.

Die Voranmeldungen wurden als „Steuerverkürzung auf Zeit“ eingeordnet, der Schwerpunkt des Unrechts lag in der Jahreserklärung als endgültiger Steuerfestsetzung. Die Voranmeldungen waren regelmäßig mitbestrafte Vortaten.

Anklage und Verurteilung erfolgten daher häufig nur wegen der Jahreserklärung, die Voranmeldungen liefen im Hintergrund mit.

Selbstanzeigen bzw. Berichtigungen konnten in diesem Rahmen „gesammelt“ werden, weil man sich an der einheitlichen prozessualen Tat orientierte. Der BGH gibt diese Rechtsprechung nun ausdrücklich auf.

Nach Auffassung des Gerichts stellen die unrichtige Abgabe oder das Unterlassen der Umsatzsteuervoranmeldungen einerseits und die unrichtige Abgabe oder das Unterlassen der Jahreserklärung andererseits jeweils eigenständige prozessuale Taten im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO dar.

Zur Begründung stellt der BGH maßgeblich auf die unterschiedlichen rechtlichen Funktionen beider Erklärungspflichten ab:

„Bei einer Umsatzsteuervoranmeldung handelt es sich um eine eigenständige Steueranmeldung und nicht lediglich um die Abwicklung einer Vorauszahlung im Hinblick auf die Umsatzsteuerjahreserklärung. Die steuerlichen Verfahren betreffend die Umsatzsteuervoranmeldungen

einerseits und die Umsatzsteuerjahreserklärung andererseits sind steuerrechtlich selbständig und können sich zeitlich überschneiden.

Dabei löst die Festsetzung der Jahresumsatzsteuer die Vorauszahlungsfestsetzungen für die zukünftige sachlich-rechtliche Behandlung des Steueranspruchs ab, ohne die Steuerfestsetzung für die Voranmeldungszeiträume aufzuheben oder zu ändern und ohne Aussagen über ihre materielle Richtigkeit zu treffen“.

Die Entscheidung zeigt, dass der BGH sich stärker an der steuerverfahrensrechtlichen Eigenständigkeit der Erklärungspflichten orientiert und sich von der bislang eher materiell geprägten Betrachtung löst.

Damit wird das Steuerstrafrecht dogmatisch näher an die Erklärungssystematik der Abgabenordnung herangeführt. Die bislang angenommene Steuerhinterziehung auf Zeit für Umsatzsteuervoranmeldungen ist damit überholt.

Künftig droht die Bestrafung wegen mehrerer selbständiger Taten der Steuerhinterziehung für denselben Besteuerungszeitraum, wenn sowohl die Umsatzsteuervoranmeldung als auch die Umsatzsteuerjahreserklärung den Tatbestand des § 370 AO erfüllt.

Eine richtige Jahreserklärung heilt falsche Voranmeldungen nicht mehr automatisch. Umgekehrt führt eine falsche Jahreserklärung nicht nur zur „Konzentration“ des Unrechts, sondern begründet eine zusätzliche Tat. Es gilt somit auch weiterhin, dass keine wissentlich „falschen“ Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden dürfen.

Allerdings rücken nun die eigenständigen Fristen für Voranmeldungen und Steuererklärungen noch mehr in den Fokus und sind im Rahmen der Abgabe von Selbstanzeigen zu beachten.

Unternehmen sollten ihre Kontrollmechanismen prüfen und ggf. anpassen. Fehler in der Umsatzsteuervoranmeldung können künftig nicht mehr mit der Umsatzsteuerjahreserklärung „glattgezogen“ werden.

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat am 24.04.2026 das Neunte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Enthalten ist nun doch auch die Verschärfung des Fremdbesitzverbots in der Steuerberatung sowie die neue Entlassungsprämie für Arbeitnehmer.

Leider enthält das Gesetz wieder keine weitergehenden Befugnisse für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter, obwohl dies ausdrücklich durch uns gefordert wurde.

Hierzu hatten wir eine umfassende Stellungnahme vorgelegt, sowie Gespräche u. a. mit einem parlamentarischen Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums, geführt.

b.b.h. Fortbildung GmbH

SEMINARE MAI 2026

„Jahresabschluss 2025“
09:00 – 12:00 Uhr

„Aktuelles Steurrecht“
13:30 – 16:30 Uhr

Hannover	Mo.	04.05.26
Bremen	Di.	05.05.26
Potsdam	Do.	07.05.26
Berlin	Fr.	08.05.26
Düsseldorf	Mo.	11.05.26
München	Di.	12.05.26

Anmeldung über www.bbh-fortbildungen.de